

In getreuer Diensterfüllung

Versuch ein Verbrechen zu verstehen

von Julia Drinnenberg

Warum musste der 34-jährige französische Kriegsgefangene Raymond Lenain sterben? Erschossen am 5. April 1945 von der städtischen Polizei an dem Tag der Befreiung der nordhessischen Kreisstadt Hofgeismar durch amerikanische Truppen. Ich möchte verstehen, wie zwei Polizeiwachtmeister in Hörweite der anrückenden amerikanischen Panzer und mit dem Ende des Krieges vor Augen die Entscheidung treffen konnten, zwei französische Kriegsgefangene hinzurichten, die eine weiße Fahne geschwenkt hatten.

Wilhelm Umbach, der an der Tat beteiligte Wachtmeister, nahm sich am 25. April 1945 das Leben. Hauptwachtmeister Siebert wurde am 9. August 1949 vor dem französischen Tribunal in Rastatt zu zwanzig Jahren Zuchthaus verurteilt. Er selbst beteuerte stets seine Unschuld.

Die Wahrheit lässt sich 75 Jahre später nicht mehr herausfinden. Die historische Aufarbeitung des „Falles Siebert“ soll ermöglichen, einer Antwort auf die Fragen nach den Umständen näherzukommen, die zu der Tat in Hofgeismar am 5. April 1945 geführt haben.

Dieser Mord ist kein Einzelfall. „Endphaseverbrechen“ geschahen in der letzten Kriegsphase ab Januar 1945 verbreitet im ganzen Deutschen Reich. Verbrechen, die von Uniformierten wie auch von Zivilisten begangen wurden, den eigenen Untergang vor Augen. Opfer waren Soldaten, die der Fahnenflucht beschuldigt wurden, KZ-Häftlinge auf den Todesmärschen, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene aus anderen Ländern.

Grundlage meiner Untersuchung sind die Polizeiberichte und die Personalakte des Hauptwachtmeisters Sieberts im Stadtarchiv Hofgeismar. Die Polizeiberichte aus seiner Dienstzeit vor 1933 ermöglichten es mir, seine Anpassung an die neuen Machtverhältnisse in die Betrachtung einzubeziehen. In der Personalakte Siebert¹ fanden sich unter anderem die Prozessunterlagen seines Verteidigers Heinrich Kurth mit den Übersetzungen der Urteile der ersten und zweiten Instanz. Die vollständigen Prozessakten befinden sich in

¹ StArch Hofgeismar, Akten B 4699 und 4700

französischen Archiven. Der Versuch, eine Aufhebung der Schutzfristen zu erreichen, scheiterte vorerst. Aber noch habe ich die Hoffnung, dass sich das lange Warten auf Antwort irgendwann gelohnt haben wird. Ich musste mich hier mit den Funden im Stadtarchiv Hofgeismar begnügen.

Bei allem Erschrecken über diese Tat wäre es falsch, aus der heutigen Sicht ein moralisches Urteil zu fällen. Es sind vielmehr Fragen nach dem historischen Handlungsrahmen, die dazu beitragen, aus der Geschichte zu lernen. Gab es für die Hofgeismarer Polizisten an diesem 5. April irgendwelche Entscheidungsspielräume? Wie ist die Justiz nach dem Krieg mit diesen Verbrechen umgegangen? Welche Gründe führten bei Hauptwachtmeister Siebert zur Verurteilung? Welche Argumente wurden zu seiner Verteidigung vorgebracht? Wie kam es schließlich zu seiner vorzeitigen Begnadigung? Und welche Haltung wurde ihm in Hofgeismar bei seiner Rückkehr entgegengebracht?

Das Opfer - wer war Raymond Lenain?

Auf meine Anfrage bei den Gemeindeverwaltungen der Städte Albert und Amiens, bekam ich freundlicherweise die Geburts- und Heiratsdokumente² mit den Namen und Daten der Familie Lenain und die seiner Frau. Das machte mir Hoffnung, eventuell Nachfahren zu finden, die mir heute noch etwas über Raymond Lenain erzählen könnten.

Raymond Albert Eugène wurde geboren am 2. Februar 1912 in Albert an der Somme. Sein Vater war Albert Raoul Gabriel Lenain. Der Name der Mutter war Marie Alfrédine Lenain, geborene Renault.

Raymond Lenains Beruf ist als Lagerverwalter angegeben. Am 3. Juni 1938 heiratete er mit 27 Jahren die 19 Jahre alte Andrée Denise Mireille Devillers.

Raymond lebte zu dieser Zeit in direkter Nachbarschaft der gotischen Kathedrale am Place Notre Dame 23 in Amiens. Hier wohnte er zusammen mit seiner Mutter, inzwischen Witwe und von Beruf Schneiderin. Seine junge Frau Denise wurde am 20.11.1919 in Amiens geboren. Auch sie war Schneiderin, und lebte bisher bei ihrer Mutter Félicienne Joly Devillers, der Witwe des Narcisse Louis Devillers, in der Rue Saint-Maurice 230.

² Schreiben der Stadt Albert vom 21. März 2019, Schreiben der Stadt Amiens vom 5. April 2019, Stadtmuseum Hofgeismar, Abt. Judaica, Akte Lenain

Leider war die Suche nach Nachfahren bis zum Zeitpunkt dieser Niederschrift erfolglos. Das Bild Raymond Lenians bleibt unscharf. Er wurde 1945 auf dem sogenannten Franzosenfriedhof im Hofgeismarer Brunnenpark begraben. Sein Leichnam wurde im Mai 1949 exhumiert und nach Frankreich überführt. Seine letzte Ruhe fand er auf dem Pariser Friedhof Thiais im VII Pariser Bezirk, wo seine Witwe nach dem Krieg wohnte.³ Alle Versuche, auch auf unkonventionellen Wegen eine Spur zu seiner Familie aufnehmen zu können, scheiterten: Regionale Zeitungen und Fernsehsender in der Picardie antworteten nicht auf die Bitte, zum 75. Jahrestag des Kriegsendes über den Mord an Raymond Lenain zu berichten und einen Aufruf damit zu verbinden. Der Vorschlag an Gymnasien in Albert und Amiens, mit einem lokalen Schüler-Forschungsprojekt zu kooperieren, scheiterte vermutlich an der Corona-Krise. Es kam nie eine Antwort auf mein Schreiben zurück.

Raymond Lenain war am 20. Juni 1940 in deutsche Kriegsgefangenschaft geraten. Er war unter den 1.850.000 Gefangenen, die gleich im Sommer 1940 während des „Blitzkriegs“ gegen Frankreich Hitler in die Hände fielen. Das Stalag VIIIC in Sagan⁴ im heutigen Polen war sein erster Internierungsort. Es war sofort nach Beginn des Krieges 1939 errichtet worden. Über das Stalag Görlitz kam er in das Stalag Ziegenhain. Von dort aus wurde er als Teil des Arbeitskommandos nach Hofgeismar geschickt. Sein Aufenthalt in Hofgeismar begann im Jahr 1942.⁵

Sein Kamerad Marc Boissonnet, der die Erschießung schwer verletzt überlebte, gibt in seiner Zeugenaussage vor Gericht den 22. Juni 1940 als den Tag seiner eigenen Gefangennahme an. Er war über das Stammlager Ziegenhain mit dem Arbeitskommando 1021 im Hessischen Siechenhaus Hofgeismar eingesetzt worden und arbeitete dort wie Lenain in den Ländereien der Gärtnerei.⁶

Man kann davon ausgehen, dass Raymond Lenain mehr als vier Kriegsjahre auf ein Wiedersehen mit seiner Frau gewartet hatte, als er am 5. April 1945 in Hofgeismar die amerikanischen Befreier voller Freude begrüßen wollte.

³ Schreiben des Ministère Des Armées Français vom 7.9.2020

⁴ Brief von Pfarrer Karig (Hessisches Siechenheim) im Mai 1944 an die 6. Kompanie, Landeschützenbataillon 631 in Obervellmar, Archiv der EAG Akte Gärtnerei H-A/61

⁵ Archiv des ITS Arolsen, ITS/ARCH/KZD, Ordner 2131, Seite 81

⁶ Siehe Anmerkung 4

Hauptwachtmeister Georg Siebert

Der Personalbogen im Stadtarchiv Hofgeismar⁷ gibt Auskunft über seinen Lebenslauf. Georg Siebert ist am 10. April 1892 in Hofgeismar geboren. Sein Vater war Posthilfszusteller. Nach der Schulentlassung Ostern 1906 erlernte Georg das Schlosserhandwerk. Sein zwölfjähriger Militärdienst begann am 16. Oktober 1912 und endete am 15. Oktober 1924. In seinem Lebenslauf schreibt er:

„In dem (...) im Jahre 1914 ausbrechenden Krieg, in dessen Verlauf ich einmal schwer verletzt wurde, nahm ich bis zum Kriegsende in [sic] der Front teil und wurde mit dem eisernen Kreuz I. und II. Klasse ausgezeichnet. Im November 1918 hatte ich das Glück mit dem Infanterieregiment Nr. 83, zu dem ich seit 1915 gehörte, in die Heimat zurückzukehren.“⁸ An anderer Stelle heißt es:
„...Orden und Ehrenabzeichen: EK I und EK II, Verwundetenabzeichen (schwarz), Dienstausszeichnung II. Kl., Ehrenkreuz für Frontkämpfer.“⁹

Georg Siebert zog mit 22 Jahren in den Krieg und erlebte ihn an der Front in Frankreich bis zur Kapitulation. Wieweit haben die Kriegserlebnisse in Frankreich seinen Charakter und spätere Handlungsweisen beeinflusst? Ein Gedanke drängt sich auf: Könnte die Situation im April 1945 – die Übermacht der Amerikaner wenige Meter entfernt vor Augen – Reflexe ausgelöst haben, die ihren Ursprung in seinen Fronterfahrungen haben?

Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs blieb er beim Militär. 1921 bis 1924 besuchte er die Heeresfachschule für Verwaltung und Wirtschaft in Kassel und machte dort am 29. Juli 1924 die Abschlussprüfung für Beamtenanwärter.

Kurz nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst am 1. April 1925 trat er eine Stelle im Polizeidienst in Peine an. Ein Jahr später wurde er auf die Reichsverfassung vereidigt. Am 15. März 1919 heiratete er Helene, geborene Lemmer. 1920 und 1922 wurden seine Töchter Marlies und Irene geboren.

Georg Siebert war 34 Jahre alt, als er am 15. Januar 1927 zum Hauptwachtmeister befördert wurde mit Dienststelle in seiner Heimatstadt Hofgeismar. Ein Jahr später wurde die Tochter Else geboren. Die Familie wohnte in der Kleinen Baustraße 2.

⁷ StArch Hofgeismar Akte B 4699

⁸ Wie Anmerkung 5

⁹ Verbeamtung auf Lebenszeit vom 17. August 1936, StArch Hofgeismar, Akte B 4699

Es ist keine leichte Aufgabe, als Polizist in der nordhessischen Kreisstadt Hofgeismar für Recht und Ordnung zu sorgen in einer Zeit politischer Kämpfe, die sich zunehmend auf die Straße verlagern. Im Jahrbuch des Landkreises Kassel 1986 ist diese Situation beschrieben:

„ ... Bei den Kreistags- und Kommunal-Landtagswahlen am 16. November 1929 stieg die Gruppe der Wähler, die in Hofgeismar für die NSDAP stimmten, auf 76 Personen an. In den folgenden Monaten breitete sich die nationalsozialistische Bewegung in einigen Gemeinde nördlich von Kassel langsam aus. Auch das Verbot des Regierungspräsidenten, Parteiuniformen in der Öffentlichkeit zu tragen, hinderte die NSDAP und die SA nicht daran, (...) Werbemärsche zu veranstalten. Auf Straßen und Plätzen, in Dörfern und Kleinstädten demonstrierten die SA-Stürme unbeugsamen Willen und brutale Gewalttätigkeit.“¹⁰

Die Brutalität der politischen Straßenkämpfe nimmt im Lauf des Jahres 1932 immer mehr zu. Die Hofgeismarer Zeitung berichtet regelmäßig von Zusammenstößen zwischen Parteigenossen der NSDAP auf der einen Seite und Mitgliedern der SPD und der KPD auf der anderen Seite. Die Polizei muss unweigerlich zwischen die Fronten geraten, wenn sie Ruhe und Ordnung herstellen will. Ein Redakteur der Hofgeismarer Zeitung freut sich, einmal über eine Wahlveranstaltung ohne Schlägerei berichten zu können, weil die durch Landjäger verstärkte Polizei jede „Reiberei“ im Keim ersticken konnte.¹¹ Er mahnt an:

„Der schwere Stand der heutigen Polizeibeamten müsste jeden überlegenden Menschen dazu bestimmen, den gegebenen Anweisungen Folge zu leisten, was leider in vielen Fällen nicht geschieht.“

Es bleibt nicht bei Schlägereien, es fallen auch Schüsse. Hauptwachtmeister Siebert erleidet 1932 bei einer Eskalation einen „Prellschuss“ am Bein.¹²

Am 5. August 1932 sieht man auf einem Zeitungsfoto einen Polizeibeamten bei der Beschlagnahme eines von der NSDAP selbstgebauten Panzerwagens. Das öffentliche Ärgernis mit diesem Fahrzeug hatte sein Kollege Hauptwachtmeister Schmidt in einem

¹⁰ Volker Petri, Die Entwicklung der NSDAP in einer hessischen Kleinstadt, dargestellt am Beispiel Hofgeismar

¹¹ Hofgeismarer Zeitung vom 15. Juli 1932

¹² Hofgeismarer Zeitung vom 8. November 1932

Bericht vom 8. März 1932 beschrieben:

„Am Abend des 7.3.1932 fuhr der vor einigen Tagen eingesetzte Überfall-schnellkraftwagen, besetzt mit 12 SA-Leuten mit einer übermäßigen Geschwindigkeit aus dem Unteren Graben über den Töpfermarkt in Richtung Niedermeiser. Der Führer des fraglichen Wagens bediente sich mit [sic] einer sehr lauten Zwitscherhupe, die nur von der Feuerwehr und den Überfallwagen der preußischen Schutzpolizei zugelassen sind. Sämtliche Personen auf diesem Wagen waren schwer bewaffnet...“¹³

So ein Verhalten kann die Polizei nicht durchgehen lassen. Gegen vier NSDAP Mitglieder erstattet jemand aus dem linken Spektrum Anzeige wegen des „Vergehens gegen das Kriegsgerätegesetzes, oder wegen groben Unfugs.“¹⁴

Die Verhandlung am 18. November 1932 ist Stadtgespräch und wird detailliert in der Hofgeismarer Zeitung beschrieben. Gleich drei Sachverständige werden herangezogen. Sie bezeugen einmütig: Der Wagen sei zu langsam und könne nicht rückwärts gelenkt werden. Das Blech – doppeltes Blech mit einer Füllung aus Sägespänen – sei kein Original-Panzerblech. Deshalb sei das Fahrzeug auch nicht als „behelfsmäßiges Kriegsgerät“ geeignet. Befragt zu den 16 kreisrunden Schießscharten sagt einer der Sachverständige lapidar und ohne Begründung, es fehle jede Möglichkeit, Waffen anzubringen. Die nachgewiesene Bewaffnung der Fahrzeuginsassen ist für das Gericht nicht relevant. Die vier Angeklagten werden freigesprochen.

Richter Dr. Früchte lässt auch den Vorwurf des „groben Unfugs“ nicht gelten. Seine Meinung wird in der Hofgeismarer Zeitung wiedergegeben:

„Der grobe Unfug komme nicht zu Lasten der Angeklagten, sondern derer, die die Öffentlichkeit durch die Alarmnachricht in Erregung gebracht haben“.¹⁵

Eine bittere Niederlage für die Gegner der Nazis, die dichtgedrängt im Gerichtssaal stehen, und ein Triumph für die Angeklagten! Das Urteil spricht deutlich für eine wohlwollende Haltung des Gerichts den angeklagten NSDAP Mitgliedern gegenüber. Dass die Nazis sich jetzt in ihrem rabiaten Auftreten bestärkt sehen, muss Hauptwachtmeister Siebert zumindest verunsichert haben.

¹³ StArch Hofgeismar Akte B 3908

¹⁴ Hofgeismarer Zeitung vom 18. November 1932

¹⁵ Wie Anmerkung 12

Noch nach dem Machtwechsel im Deutschen Reich im März 1933 sieht er durch die Hofgeismarer SA-Männer die öffentliche Sicherheit gefährdet. Er berichtet, dass sie:

„...1. des Nachts und auch am Tage öffentlich sichtbar Schusswaffen mit sich führen, 2. des Nachts auf der Straße befindliche Personen anhalten und diese nach ihren Personalien fragen, 3. die Häuser der Stadt, in denen Personen wohnen, die politisch anders denken, ableuchten und solche Personen bedroht haben mit den Worten, dass ihre Zeit bald gekommen sei, 4. heute Mittag um 2 Uhr sollte von SA-Leuten die Hakenkreuzfahne auf der Allg. Ortskrankenkasse aufgehängt werden.“

Bei den Konsequenzen, die er daraus zieht, wird er allerdings schon etwas vorsichtiger:

„.... es erscheint angebracht, wenn die führenden Persönlichkeiten der NSDAP, auf das ungebührliche Benehmen dieser Leute hingewiesen werden und dem Treiben ein Ende bereitet wird.“

Diese unverschämten jugendlichen Nazis randalieren nicht nur. Mit nächtlichen Streifengängen nehmen sie sich Dinge heraus, die ausschließlich im Kompetenzbereich der Polizei liegen. Georg Siebert hat es als Sohn eines kleinen Posthilfszustellers nicht zu der respektablen Position eines Hauptwachtmeisters gebracht, um sich nun von Nazis demütigen zu lassen, die die Autorität der Polizei bei jeder möglichen Gelegenheit in Frage stellen.

Am 27. März 1933 muss er erneut einen langen Bericht schreiben. Er wird Zeuge der sogenannten „Racheaktion“ der NSDAP: Nach vorbereiteten Listen verschleppten SA-Männer aus Hofgeismar und Umgebung ihre politischen Gegner aus der SPD und KPD und jüdische Bürger in ihr Vereinslokal am Fürstenweg, um sie vor einem Scheingericht für ihre angeblichen Vergehen zu verurteilen. Einige der damaligen Opfer bezeugten später Demütigungen, unmenschliche Misshandlungen und Schein-Hinrichtungen im Keller des Hauses.¹⁶ Etwa 250 Männer wurden teilweise schwer verletzt, zwei starben an den Folgen der Misshandlungen, andere blieben für ihr Leben arbeitsunfähig. Wie verhielt sich die Polizei? Siebert schreibt:

¹⁶ Theodor Wessiepe, eidesstattliche Aussage Berlin am 10. Juli 1945, Stadtmuseum Hofgeismar
Abt. Judaica Akte Nationalsozialismus

„Ich setzte mich mit dem Oberlandjägermeister Trochim in Verbindung. Dieser erklärte, dass auch von Immenhausen 30 Personen in das hiesige SA-Heim gebracht worden seien, doch sollten wir nichts gegen die Sache unternehmen, da wir zu schwach seien und evtl. eine Schießerei entstehen könnte. Das gleiche wurde dann später durch den Herrn Landrat angeordnet, dass sich die Polizei jeder Gewaltanwendung enthalten solle.“¹⁷

Hauptwachtmeister Siebert zählt in dem Bericht einige der stadtbekannten Opfer namentlich auf und geht auch auf die Misshandlungen und Verletzungen der Männer ein. Es liest sich wie das Eingeständnis der eigenen Hilflosigkeit. Er ist seinem Diensteid verpflichtet, muss normalerweise einschreiten. Das tut er nicht. Einerseits aus Vorsicht, denn er sieht sich einer bewaffneten Übermacht gegenüber. Andererseits braucht er Rückendeckung und will keine Entscheidung allein tragen. Er ruft seinen Vorgesetzten an und holt sich Anweisungen. Damit ist er auf der sicheren Seite und handelt „richtig“: Richtig ist nun, bei einer offensichtlich unrechtmäßigen Handlung nicht einzuschreiten. Dieses Ereignis ist vermutlich ein Schlüsselerlebnis und könnte ein Wendepunkt für die Rechtsauffassung des Hauptwachtmeister Siebert gewesen sein. Am 25. August 1935 werden Georg Siebert und seine Kollegen, wie alle Polizeibeamten im Reich, erneut vereidigt – nun aber nicht mehr wie beim ersten Mal auf die Reichsverfassung:

„Ich habe heute gemäß § 2 des Gesetzes über die Vereidigung der Beamten und der Soldaten der Wehrmacht vom 20. 8.1934 (RGBL. I S. 785) folgenden Eid geleistet: „Ich schwöre: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, treu und gehorsam sein, die Gesetze beachten und meine Amtspflicht gewissenhaft erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“¹⁸

Von nun an herrschen neue Regeln. Was Recht ist, regelt eine Flut von national-sozialistischen Rechtsverordnungen. Die Exekutive richtet sich – was auch sonst – nach den geltenden rechtlichen Gegebenheiten und handelt gemäß dem neuen Diensteid. Ging das alles für Hauptwachtmeister Siebert problemlos in eine neue Normalität über? Gab es Zweifel, Diskussionen unter den Polizeikollegen?

¹⁷ Bericht Siebert vom 27. März 1932, Stadtarchiv Hofgeismar Akte B 3908

¹⁸ Personalbogen Siebert, StArch Hofgeismar Akte B 4700

Wie der Polizeikollege Hauptwachtmeister Schmidt möchte Siebert mit Sicherheit nicht enden. Dieser hatte offen mit der SPD sympathisiert. Im März 1933, als er den SPD-Politiker Hermann Weidemann auf seinem Weg nach Hause Polizeischutz gab, wurde er durch einen SA-Trupp zusammengeschlagen und war wochenlang dienstunfähig. Die Schläger waren auch damals schon nicht zur Verantwortung gezogen worden. Polizeihauptwachtmeister Schmidt wurde einfach an einen anderen Ort versetzt. Der Hofgeismarer Magistrat schrieb am 23. September 1933 an den Landrat:

„Die nationale Erhebung hat es in vielen Fällen notwendig gemacht, Gemeindebeamte auszutauschen. (...) Hier soll aus örtlichen Gründen ein Polizeibeamter, der durchaus noch dienstfähig und dienstwillig ist, ausgetauscht werden. (...) Die Gemeinden sind gegenseitig äußerst misstrauisch. Sie wittern bei einem Austausch die Gefahr, etwas einzutauschen, was noch schlechter ist, als das, was sie jetzt haben.“¹⁹

Das Beispiel Schmidt dürfte für seine Hofgeismarer Polizeikollegen ein weiterer Grund gewesen sein, die neuen Gesetze nicht in Frage zu stellen oder durch eigenmächtiges Handeln die eigene Position in Gefahr zu bringen, falls überhaupt irgendwelche Zweifel bestanden. Am 1. Mai 1933 tritt Siebert in die NSDAP ein. Am 19. Oktober 1937 macht er das SA-Sportabzeichen.

In den Berichten Sieberts aus der Zeit nach der Vereidigung auf den „Führer“ findet sich kein Hinweis auf mögliche innere Konflikte mit der Rechtsauffassung der neuen Machthaber. Im Gegenteil, es gibt Beispiele, die seinen wachsenden Eifer erkennen lassen, der NSDAP entgegen zu kommen.

Wie geht er jetzt mit den unzähligen Denunziationen der Hofgeismarer Nazis gegen ihre Nachbarn um? Wie gewohnt hört er vorschriftsmäßig beide Seiten an und schreibt deren Aussagen nieder. Aber nun stellt er sich von vorn herein auf die Seite der Nazis und nimmt eigenmächtig eine Beurteilung vorweg, die eigentlich ein Richter abzuwägen hätte.

Zwei Beispiele sollen hier angeführt werden. Beispiel 1: Am 4. Oktober 1937 verhaftet Hauptwachtmeister Siebert den 51 Jahre alten Benno Rubensohn, der in Hofgeismar eine Tanzveranstaltung zum Erntedankfest besucht hatte. Eine 17-Jährige sagt aus, sie habe

¹⁹ StArch Hofgeismar Akte 4698

seine Aufforderung zum Tanz nicht ablehnen wollen aus Angst vor seinem Aussehen. Beim Tanz habe er sich aber „einwandfrei benommen und keine widerlichen Reden geführt“. Erst später habe sie erfahren, dass der Tänzer Jude war.

Die zweite Dame, die auch mit ihm getanzt hatte, ist aufgebracht, als sie erfährt, dass Rubensohn Jude ist. Sie zeigt ihn an wegen „Beleidigung“ und behauptet, er habe sie schon vorher auf der Straße angesprochen mit: „Mädel geh mal mit mir“.

Rubensohn lebt bei einem Vormund in Warburg. Er ist offenbar in irgendeiner Weise beeinträchtigt - eine der Damen gibt an, sie habe zuerst gedacht, der Mann sei ein Bewohner des Hessischen Siechenhauses. Die Beteuerungen Rubensohns, er habe sich nur amüsieren wollen und keine schlechten Absichten gehabt, sind für Sieberts Beurteilung ohne Belang. Grundlage für seine Bewertung ist ausschließlich die Aussage der Hofgeismarer Dame, die sich durch die Anwesenheit eines Juden in einem Tanzlokal und durch seine Berührung beim Tanz beleidigt sah. Siebert schreibt:

„Rubensohn hat sich demnach der versuchten Blutschande schuldig gemacht, welches nach § 43 Str. G.B. strafbar ist. Rubensohn ist, da er den Versuch begangen hatte, eine Straftat zu begehen, vorläufig festgenommen worden.“²⁰

Beispiel 2: Am 6.12.1938 liegen Siebert wieder zwei sich widersprechende Aussagen vor. Der Zeuge Johannes I. beschuldigt Christian Briede der „Rassenschande“, begangen mit Irmgard Hakesberg, Tochter des jüdischen Metzgermeisters Felix Hakesberg. Angeblich hatte er die beiden beim Geschlechtsverkehr überrascht.

Christian Briede bestreitet in der ersten Vernehmung die Vorwürfe.²¹

Obwohl Aussage gegen Aussage steht, schreibt Siebert zusammenfassend:

„... Nach den Aussagen des Zeugen Johannes I. ist es erwiesen, dass der Verdacht der Rassenschande, begangen zwischen dem Arier Christian Briede und der Jüdin Irmgard Hakesberg berechtigt ist...“²²

Die Folgen sind für Christian Briede wie für Benno Rubensohn fatal. Christian Briede stirbt nach einer fünfjährigen Haft im Zuchthaus Wehlheiden am 6. November 1943 im KZ

²⁰ StArch Hofgeismar Akte B 3881

²¹ Erst zu einem späteren Zeitpunkt gibt er zu, mit Irma Hakesberg „geschlechtlich verkehrt“ zu haben.

²² Wie Anmerkung 18

Buchenwald. Für Benno Rubensohn beginnt mit der Verhaftung in Hofgeismar ein langer Leidensweg, der am 4. August 1942 mit seiner Ermordung in der Tötungsstätte Maly Trostinec endet.

Das kann Hauptwachtmeister Siebert zu dem Zeitpunkt nicht wissen, als er seine Berichte schreibt. Er ist nur ein funktionierendes Rädchen im arbeitsteiligen Betrieb der nationalsozialistischen Vernichtungsmaschinerie.

Was passierte am 5. April 1945?

Ende März stand der Kampf der Roten Armee um Berlin kurz bevor. Von Westen nahmen die Alliierten das Ruhrgebiet ein. Schon seit dieser Zeit flüchteten deutsche Wehrmachtssoldaten ungeordnet vor der näher rückenden westlichen Front durch Hofgeismar. Der Krieg war, für jeden offensichtlich, für Deutschland verloren. Die Hofgeismarer Nationalsozialisten teilten jedoch die Auffassung des Stadtkommandanten der Hofgeismarer Wehrmachtskaserne Heldmann, der den Befehl ausgab, gemäß den Anweisungen aus Berlin die „Vaterstadt“ zu verteidigen – bevor Heldmann selber allerdings das Weite suchte. Durchhalteparolen kamen auch vom Kreisleiter Konrad Müller. Die Kreisleitung der NSDAP hatte sich schon Ende März angesichts der anrückenden Amerikaner zusammen mit dem Ortsgruppenleiter, der Vertretung des Landrats und allen Polizeibeamten in den Reinhardswald zurückgezogen – ohne die Bevölkerung darüber zu informieren.

Was sich auf dem Hof der Domäne Gesundbrunnen abgespielt hat, geht aus dem Gerichtsurteil gegen Georg Siebert vom 9. August 1949 hervor: Gegen Abend des 5. April 1945 wurden auf Befehl des Kampfkommandanten Heldmann einige uniformierte Kräfte vom Reinhardswald zurück in die Stadt geschickt, darunter der Oberleutnant der staatlichen Gendarmerie Ahlborn mit seinen Gendarmen Marschall, May und Ewald. Sie waren in Begleitung der drei städtischen Polizisten Vondran, Wilhelm Umbach und Siebert. Noch nicht ganz in der Stadt angekommen, sahen sie sich allerdings einer Übermacht der Amerikaner gegenüber. Auf ihrem schnellen Rückzug trafen sie auf einige Frauen, die angaben, zwei französische Kriegsgefangene seien mit einer weißen Fahne vor die anrückenden Panzer gesprungen. Diese seien aber, als sie merkten, dass

es sich um deutsche Tiger handelte, ins Siechenhaus zurückgerannt.

Siebert und sein Kollege Umbach nahmen Raymond Lenain und Marc Boissonnet in ihrer Unterkunft gefangen, trieben sie mit vorgehaltener Waffe vor sich her zum Domänenhof zurück. An diesem Ort wurde Raymond Lenain niedergeschossen. Marc Boissonnet konnte zunächst fliehen. Als die beiden Polizisten ihn im Schatten eines Pferdestalls aufspürten, bekam er einen Schuss ins Gesicht. Die beiden Polizisten verließen darauf den Hof. Schwer verletzt schleppte sich Boissonnet in der Dunkelheit zur Familie Schäfer, zu der er ein Vertrauensverhältnis hatte. Nach einer ersten Wundversorgung brachten Herr Schäfer und sein Sohn ihn in das nahe Lazarett.

Raymond Lenain war noch nicht tot, als der Verwalter des Domänenhofs Gonnermann ihn fand. Gonnermann gab ihm dann nach eigenen Angaben den „Gnadenschuss“.

Die folgenden Tage bis zu seiner Verhaftung beschreibt Georg Siebert später in einem Brief aus der Haftanstalt Wittlich²³:

„Ich selbst bin am 12. oder 13. April 1945 in Osterode a/H mit noch anderen Kameraden in amerikanische Gefangenschaft geraten. Noch am selben Tag wurden alle Gendarmerie- und Polizeibeamten auf [sic] dem Gefangenen-sammellager herausgezogen und in Osterode zum Sicherheitsdienst eingesetzt. Etwa am 25. oder 26. April 1945 wurden wir in die Heimat entlassen, die wir in 4 Tagen erreichten. Ich befand mich etwa zwei Tage zuhause, als ich am 1.5.1945 von den amerikanischen Dienststellen geholt und zwecks Überprüfung interniert wurde. Seit dieser Zeit befinde ich mich in Haft. Am 25.9.1945 wurde ich an die Franzosen ausgeliefert und am 9.8.1949 von dem franz. Militärgericht in Rastatt zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.“

Der an dem Verbrechen beteiligte Polizeiwachtmeister Umbach kam seiner Verhaftung zuvor. Er wurde am 27. April 1945 auf dem Hofgeismarer Friedhof tot aufgefunden. Der Eintrag auf der Sterbeurkunde lautet: Selbstmord durch Erschießen.

²³ 30. Oktober 1950, Siebert an den Regierungspräsidenten in Kassel, StArch Hofgeismar Akte B 4699

Der Prozess gegen Georg Siebert und andere

Das Urteil der ersten Instanz des Tribunal Général in Rastatt vom 13. Juli 1948 erging auf der Grundlage des Kontrollratsgesetzes Nr. 10. Kontrollratsgesetze regelten in den Jahren 1945 bis 1948 die Ausübung der Besatzungsrechte der vier Siegermächte zur Überwindung des Nationalsozialismus und Militarismus in ganz Deutschland.²⁴

Im „Fall Siebert“ war das Rastätter Tribunal in der französischen Besatzungszone zuständig, da das Opfer französischer Staatsbürger war.

Georg Siebert bekam eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, der Angestellte der Domäne Gesundbrunnen Heinrich Georg Gonnermann eine Zuchthausstrafe von 20 Jahren.

Der Leutnant der Gendarmerie Karl Ahlborn wurde von dem Verdacht, einen Befehl zur Erschießung gegeben zu haben, freigesprochen.

Zur Begründung stellte das Gericht fest, dass nach den übereinstimmenden Aussagen von 13 Zeugen über die Anzahl der abgegebenen Schüsse beide Polizisten auf die beiden Franzosen geschossen haben mussten. Boissonnet bezeugte vor Gericht, dass es Hauptwachtmeister Umbach war, der ihn mit einem Schuss ins Gesicht aus nächster Nähe schwer verletzt hatte. Nicht beweisen ließ sich die Behauptung Sieberts, der Leutnant der Gendarmerie Ahlborn habe ihm zuvor den Befehl zur Erschießung der beiden Franzosen gegeben.

Dagegen stand Ahlborns Aussage, er habe die Gruppe schon vor dem Eintreffen Sieberts verlassen, „um den Rückzug zu organisieren“. Da er allein durch Siebert belastet wurde, aber kein weiteres Indiz dessen Behauptung erhärtete, erfolgte der Freispruch für Ahlborn. Auch wenn nicht eindeutig war, welcher der beiden Polizisten Raymond Lenain mit Schüssen getroffen hatte, kam das Gericht zu dem Schluss, dass Siebert als der Rangälteste und Vorgesetzter seinen Einfluss auf den Kollegen Umbach nicht geltend gemacht hatte und auf jeden Fall der Mittäterschaft am Kriegsverbrechen für schuldig erklärt werden musste.

Die Schuld des Gutsverwalters Gonnermann war unstrittig. Er selbst hatte vor Gericht zugegeben, Raymond Lenain den „Gnadenschuss“ gegeben zu haben.

In der Verhandlung der zweiten Instanz des Tribunal Supérieur in Rastatt vom 9. August

²⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/Kontrollratsgesetz>

1949 untersuchte das Gericht detaillierter die Verantwortlichkeit der drei Beschuldigten an Raymond Lenains Tod, da Siebert nach wie vor behauptete, er selber habe nicht auf die Gefangenen geschossen. Er habe im Gegenteil den Kollegen Umbach davon abhalten müssen, die beiden Männer schon auf dem Weg zur Domäne zu erschießen. Auf dem Hof angekommen, habe er sogar in die Luft geschossen, um die Franzosen zur Flucht zu animieren, während Umbach zuerst Lenain niedergestreckt habe und dann auf den fliehenden Boissonnet geschossen habe. Siebert behauptete weiter, Umbach habe nach dem Vorfall dem Oberleutnant Ahlborn und dem Landrat Rompf persönlich Meldung gemacht, sich vor Zeugen mit der Tat gebrüstet und ergänzt: „Siebert hat nicht gewollt.“ Dafür konnte Siebert aber keinen Nachweis erbringen. Der damalige stellvertretende Landrat Rompf erschien zu Sieberts Enttäuschung nicht vor Gericht – er hätte die Aussage Umbachs angeblich bezeugen können.²⁵

Das Tribunal bezeichnete Sieberts Behauptung als „billige Ausflucht“:

„Wenn dieser Schuss [in die Luft, d. Verf.] wirklich abgegeben worden wäre, so könnte das Tribunal einer derartig absurden und nutzlosen Geste keine Bedeutung zumessen. Wenn Siebert wirklich die Absicht gehabt hätte, den Franzosen das Leben zu retten, so hätte er wirksamere Mittel gehabt, um dies durchzuführen. (...) Selbst wenn man davon ausgeht, dass Siebert nicht auf die Opfer geschossen hat, so hat er doch seinem Untergebenen alle Möglichkeit gegeben, so zu handeln, indem er ihn mit seiner Autorität deckte, ihn durch seine Haltung ermutigte und indem er ihm half, den Unglücklichen zu erreichen, der nach den ersten Schüssen entkommen war.“

Im Verlauf der zweiten Instanz griff das Tribunal noch eine weitere Frage auf. Dass es Lenain und Boissonnet waren, die die weiße Fahne geschwenkt hatten, beruhte einzig auf einem unbestätigten Gerücht. Diesem Gerücht, das von einigen Frauen zu den Polizisten durchgedrungen war, sei Siebert „mit einer unzulässigen Leichtfertigkeit gefolgt“, ohne es zu überprüfen. Dennoch wurde die lebenslängliche Strafe Sieberts schließlich auf 20 Jahre Zuchthaus abgemildert. Der Grund: Mehrere Zeugen, unter anderem auch Marc Boissonnet, hatten für den Angeklagten ausgesagt, er habe sich in verschiedenen zurückliegenden Situationen verständnisvoll und menschlich gegenüber den gefangenen Franzosen verhalten.

²⁵ Brief von Helene Siebert an Konrad Adenauer vom 6. Januar 1950, StArch Hofgeismar Akte B 4700

Kriegsverbrecher oder Kriegsgefangener?

Im Mai 1950 ist Georg Siebert seit fünf Jahren in der Haftanstalt Wittlich. Seine Bezüge wurden seit dem 1. Mai 1945 nicht mehr ausgezahlt. Für seine Familie hat das gravierende finanzielle Folgen. Er schreibt verzweifelte Briefe und fleht um Unterstützung für die Familie bei der Stadt Hofgeismar und beim Regierungspräsidenten. In ihrer Not wendet sich seine Frau Helene Siebert im Januar 1950 in einem Schreiben an Bundeskanzler Adenauer mit der Bitte um Hilfe. Dieser Brief offenbart ihre Sicht auf die Tat:

„Mein Mann, der ehemalige Polizeimeister Georg Siebert wurde in den Abendstunden des 5. April 1945 bei der Einnahme unserer Stadt durch die Amerikaner durch unglückliche Umstände dazu bestimmt, zwei französische Kriegsgefangene zu erschießen. (...) Ich bekomme seit dem 1. Mai 1945 keinerlei Unterstützung; wohl besitzen wir ein Wohnhaus, welches mir monatlich 55 DM einbringt. Auf dem Hause ruht eine Hypothek von 2.900 DM. Die geringe Mieteinnahme wird größtenteils durch Instandhaltungskosten, Zinszahlungen und Abgaben verbraucht. Nun bitte ich Sie, hochverehrter Herr Bundeskanzler, steht mir der Unterhaltszuschuss auf die Pension meines Mannes zu? In den langen Jahren seiner Dienstzeit hat sich mein Mann nie etwas zu Schulden kommen lassen. Wenn er nun durch den vorher geschilderten Umstand durch ein französisches Militärgericht verurteilt wurde, so ist das doch kein Grund, mir jegliche Unterstützung (...) zu versagen. Es ist leider nicht gelungen, die Unschuld meines Mannes zu 100% zu beweisen, da der damalige Landrat Rompf zu den Terminen nicht erschienen ist und sich somit seiner Belastung entzogen hat... .“

Nach neun langen Monaten des Wartens auf Antwort hat Georg Siebert endlich ein Schreiben des Bundesministers für Vertriebene in der Hand. Am 30. Oktober schreibt er daraufhin einen Brief an den Regierungspräsidenten in Kassel. Er verweist auf sein Recht, als Kriegsgefangener Unterhaltsbeihilfe für seine Ehefrau zu bekommen und beruft sich auf das Bundesversorgungsgesetz²⁶:

„Der Bundesminister für Vertriebene hat laut einer mir vorliegenden Zuschrift vom 23. Oktober 1950 Az.17-3508/9956/50 in einem gleichen Fall festgestellt, dass

²⁶ Schreiben Sieberts an den Regierungspräsidenten in Kassel vom 30. Oktober 1950, StArch Hofgeismar Akte B 4700

kein Grund besteht, dass mir die Eigenschaft als Kriegsgefangener abgesprochen wird, da Wittlich als Gewahrsam einer ausländischen Macht anzusehen ist, genauso wie Landsberg und Werl.“

Das Bundesversorgungsgesetz vom Dezember 1950 hat seine eigene Entwicklungsgeschichte, die 1998 mit einer Neufassung des Gesetzes abgeschlossen wurde. Jetzt konnten Leistungen für neue Antragsteller abgelehnt werden, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hatten. Bis zur Neufassung des Gesetzes bekamen selbst SS-Männer Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, die an Massenerschießungen teilgenommen hatten. Der Brief Georg Sieberts ist das Dokument, in dem seine persönliche Sicht auf die Tat im April 1945 und die Überzeugung seiner Unschuld zum Ausdruck kommt. Er soll im Folgenden auszugsweise wiedergegeben werden:

„Ich nehme an, dass Ihnen, Herr Präsident, der Grund meiner Festnahme und meiner Verurteilung bekannt sein dürfte. Die Verurteilung habe ich nur gewissenlosen Menschen zu verdanken, die sich gescheut haben, der Wahrheit die Ehre zu geben. (...) Nicht unerwähnt will ich lassen, dass das, was am 5.4.1945 in Hofgeismar geschehen ist, geboren wurde in der größten Not unseres Vaterlandes und am Kampftage um meinen Heimatort. Es liegt begründet im internationalen Recht. Wenn man schon von einer Schuld und damit von einem Schuldigen spreche will, so bin nicht ich dieser und trage auch nicht ich die Verantwortung, sondern ein anderer, der seine Ehre preisgegeben hat. Ich selbst bezeichne das gegen mich gerichtete Urteil, ebenso wie mein Herr Verteidiger, als einen Justizirrtum. Ich leide für andere, aber besser Unrecht leiden, als Unrecht tun. (...) Bitter weh tut es, wenn man sich vor Augen halten muss, dass man 32 Jahre seines Lebens, davon 20 Jahre im Polizeiberuf, in Liebe und Treue seinem Vaterlande gedient hat. Ich bin mir nicht bewusst, während meines bisherigen Lebens, sowohl im Zivilleben, als auch in meiner 20-jährigen Tätigkeit als Polizeibeamter irgendetwas ehrenrühriges getan zu haben, oder eine Pflichtverletzung begangen zu haben und kann es deshalb nicht mehr mit ansehen, dass meine[r] unterhaltsbedürftige[n] in Not sich befindliche Frau von deutschen Behörden ihre Rechte vorenthalten werden. (...) Sollte wider Erwarten eine abermalige Ablehnung erfolgen, dann sehe ich mich gezwungen, die Hilfe der Bundesregierung in Anspruch zu nehmen. Sollten einige Stellen meines Schreibens etwas zu scharf

gehalten sein, so bitte ich zu bedenken, dass es der Notschrei eines gequälten Herzens ist.“

Endlich bekommt er durch den Regierungspräsidenten den entscheidenden Hinweis: Die Stadt Hofgeismar, nicht das Regierungspräsidium ist für die Unterstützung für seine Familie zuständig. Am 5. November erneuert Siebert seinen Antrag an die Stadt vom 2. September 1950 auf finanzielle Hilfe. Er hat noch einen weiteren Schlag einzustecken:

„Gleichzeitig bitte ich mir umgehend mitzuteilen, welche politischen Gründe vorliegen, die meine Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen, bzw. hierzu geführt haben. Weder mir noch meinen Angehörigen ist meine Dienstentlassung von irgendeiner behördlichen Stelle mitgeteilt worden, sodass es mir bisher nicht möglich war, dagegen Einspruch zu erheben, bzw. dagegen Stellung zu nehmen. Gegen die mir erst jetzt bekannt gewordene Entlassung lege ich hiermit Einspruch ein, denn es sind mir keine Gründe bekannt, die eine derartige Maßregelung rechtfertigen könnten. Ist dies der Dank für Vaterlandliebe und Diensttreue? Sollte dieses Vorgehen gegen mich auf Grund des Rastätter Urteils erfolgt sein, so kann ich Ihnen jetzt schon mitteilen, dass es voraussichtlich schon die nahe Zukunft zeigen wird, wo der wahre Verantwortliche zu suchen ist. Ich habe die berechnete Hoffnung, schon bald wieder in die Heimat zurückkehren zu können und werde nicht eher ruhen, bis meine volle Rehabilitierung durchgeführt ist und mir meine Rechte zugesprochen werden.“

Es muss bitter gewesen sein für Georg Siebert, von seiner Stadt fallengelassen zu werden. Aber er kämpft und droht. Er hat keinen Zweifel an seiner Unschuld. Mit dem „wahren Verantwortlichen“ kann er nur den Gendarmen Ahlborn und den ehemaligen Landrat Rompf meinen, die ihn angeblich vor Gericht im Stich gelassen hatten. So bald kommt Siebert allerdings nicht frei. Er sitzt noch fast drei weitere Jahre im Gefängnis Wittlich. Endlich wird die finanzielle Unterstützung gewährt. Der Schriftwechsel zwischen städtischen und hessischen Behörden zeugt von Rechtsunsicherheit:

Hat Sieberts Verurteilung beamtenrechtliche Folgen? Ist er zu Recht aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden? Bemerkenswert ist ein Kommentar in eigener Sache, den ein „persönlicher Sachbearbeiter“ ungefragt seinen juristischen Ausführungen hinzufügt:

„Strafurteile von Gerichten der Besatzungsmacht haben nicht die gleichen

*beamtenrechtlichen Folgen wie Strafurteile deutscher Gerichte, sodass Siebert nicht automatisch [aus dem Dienst] ausgeschieden ist. Ein Zweifelsfall dürfte hier jedoch kaum vorliegen, da Siebert als Polizeibeamter an den Kampfhandlungen teilnahm und die Erfahrung in Ostasien uns gelehrt hat, dass unsere früheren Gegner in solchen Fällen nicht anders gehandelt hätten, wie hier in Hofgeismar gehandelt worden ist, ganz gleich von wem.“*²⁷

Begnadigung

Am 5. Mai 1950 beantragt Rechtsanwalt Kurth mit einem Schreiben an den Generaldirektor der französischen Justiz in Baden-Baden eine Revision des Verfahrens gegen den ehemaligen Polizeimeister Siebert. Sein Ziel ist, anstatt eines neuen Prozesses

„... im Gnadenwege die Entlassung des Siebert aus dem Zuchthaus in Wittlich, wo er zur Zeit seine Strafe verbüßt, zu verfügen.“

Drei Jahre später ergreift auch der Magistrat der Stadt Hofgeismar die Initiative, eine Begnadigung für Georg Siebert zu erwirken. Helene Siebert, die sich unermüdlich für die Freiheit ihres Mannes einsetzt, wird dabei von Kurth unterstützt. Er schreibt ihr am 28. Februar 1953, er habe sich bei der Zentralen Rechtsschutzstelle vergewissert, dass „die Sache Siebert gnadenreif ist“. Er empfiehlt ihr auf den Magistrat einzuwirken, die Gnadenbehörde wegen einer vorzeitigen Entlassung anzuschreiben und rät:

„Sie werden wohl in der Annahme nicht fehlgehen, dass einflussreiche Angehörige des verstorbenen Lenain, der ja Widerstandskämpfer war, in der Sache ihres Gatten die Hand im Spiel haben. Daher ist es eine schwierige taktische Frage, ob es sich empfiehlt, seitens der Stadtverwaltung in devoter oder in energischer Form die Gnadenaktion zu betreiben.“

In den Anträgen des Rechtsanwalts wie auch des Magistrats sind Argumente zur Entlastung Sieberts und zur Rechtfertigung seiner Tat gebündelt. Welche Vorstellungen von Recht und Unrecht im Fall Siebert existierten fünf Jahre nach Kriegsende? Rechtsanwalt Kurth argumentiert in seinem Schreiben an die Gnadenkommission auf der

²⁷ Ein juristischer Sachbearbeiter der Stadt Hofgeismar am 31. August 1951, StArch Hofgeismar Akte 4700

Grundlage des Urteils vom 9. August 1949. Seiner Ansicht nach wird die Bestrafung weder der Persönlichkeit Sieberts noch den Begleitumständen gerecht. Dabei setzt er im Wesentlichen auf sechs Argumentationsschwerpunkte, die im Folgenden kommentiert werden.

1. Eingriff in die Kampfhandlung und Erschießung ohne Gerichtsverhandlung:

„Die beiden kriegsgefangenen Franzosen, von denen der eine an jenem 5. April 1945 erschossen und der andere schwer verletzt wurde, hätte dieses Schicksal nicht betroffen, wenn sie nicht in bedenklicher Weise in die Kampfhandlungen eingegriffen hätten.“²⁸

Raymond Lenain war also selber Schuld an seinem Tod? Weil er eine weiße Fahne gezeigt hat? Die weiße Fahne gehört zu den Schutzzeichen des Völkerrechts nach der Haager Landkriegsordnung und garantiert die Unverletzlichkeit desjenigen, der die weiße Flagge führt. Der Vorwurf des völkerrechtswidrigen Handelns der beiden Franzosen etwa durch den Missbrauch der weißen Flagge ist in meinen Augen abwegig. Die beiden Männer wollten den befreundeten alliierten Truppen entgegenlaufen – sie hatten nicht vor, den Feind mit der weißen Flagge zu täuschen.²⁹

Gegenüber dem französischen Justiz-Generaldirektor in der ersten Instanz hatte die Verteidigung sogar Himmlers „Flaggenbefehl“ als Rechtfertigungsversuch der Tat zur Sprache gebracht.³⁰ Dieser verbrecherische Befehl Himmlers, nach dem alle Männer eines Hauses zu erschießen seien, an dem die weiße Fahne der Kapitulation gehisst würde, wurde an etlichen Orten in den letzten Kriegstagen in Deutschland ausgeführt und forderte viele Opfer unter den mutigen Menschen, die ihren Ort kampfflos übergeben wollten.³¹

Es liegt kein Kommentar des Tribunals dazu vor. Es konnte diesen Einwurf nicht gelten lassen und hat vermutlich vielmehr auf die Perversion des Völkerrechts durch Himmlers Flaggenbefehl hingewiesen. Das Kontrollratsgesetz Nr. 10 sah vor, Straftaten rückwirkend zu verurteilen, die in der NS-Zeit rechtmäßig waren.

²⁸ StArch Hofgeismar Akte 4700

²⁹ „Ein Missbrauch der weißen Flagge mit dem Ziel, den Gegner zu töten, zu verwunden oder gefangen zu nehmen, gilt als Perfidie und stellt ein Kriegsverbrechen dar.“ Quelle zum Völkerrecht: <https://de.wikipedia.org/wiki/Schutzzeichen>

³⁰ <https://dasjahr1945.de/verbrecherische-befehle/>

³¹ <https://de.wikipedia.org/wiki/Endphaseverbrechen>

2. „Siegerjustiz“:

Unter deutschen Juristen der Nachkriegszeit entwickelte sich eine Kontroverse über die Kriegsverbrecherprozesse der Alliierten, die zunehmend als „Siegerjustiz“ betrachtet wurden. Gegner der Strafverfolgung von NS-Kriegsverbrechern sahen in der rückwirkend wirksamen Ausnahmegesetzgebung einen Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Grundsatz „nulla poena sine lege - keine Strafe ohne Gesetz“. Aus dieser Perspektive gesehen hätte Siebert nicht rückwirkend auf der Grundlage neuer Gesetze verurteilt werden dürfen. Andere rechtfertigten dagegen die Strafverfolgung von NS-Verbrechen mit dem Argument, dass „angesichts der verbrecherischen Natur der vom NS-Staat ermöglichten oder angeordneten Taten, die Täter keinen Grund hatten, darauf zu bauen, ihr Handeln würde auch außerhalb der damals bestehenden Unrechtsordnung und für alle Zeiten sanktionslos bleiben.“³²

3. „Notmaßnahme“:

Lesen wir weiter in dem Antrag auf Begnadigung: Der Anwalt kennt natürlich die Regelung der Genfer Konventionen, nach denen jedem Kriegsgefangenem bei einem Fehlverhalten ein Prozess und ein Verteidiger zusteht. Hier, in seinen Ausführungen, wird die Erschießung ohne jeden Prozess als unabwendbar und als Bestandteil der Kampfhandlungen um Hofgeismar dargestellt. Er führt aus:

„Haben sich die beiden Franzosen tatsächlich im Augenblick höchster deutscher Gefahr in die Kampfhandlungen eingemischt, so erscheinen die gegen sie eingeleiteten Maßnahmen verständlich, die Durchführung wäre wegen der Kampf- und Gefahrenpsychose erklärlich und selbst mangels eines standgerichtlichen Verfahrens entschuldbar. Eine gerichtliche Aburteilung der beiden Franzosen im Augenblick, wo nach eigener Feststellung des Tribunal Supérieur die Feinde bereits in einem Teil der Ortschaft eingedrungen waren, konnte selbstverständlich nicht mehr durchgeführt werden.“

Bisher legte die Verteidigung Wert auf die Feststellung, Siebert habe nicht geschossen und im Gegenteil den Willen gehabt, die Franzosen zu retten – nun sollen ihn die Umstände zu der Tat gezwungen haben. Ein Widerspruch!

Man möchte auch Anwalt Kurth die Meinung des Gerichts in Erinnerung rufen, das

³² <http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/kvg.php> und:
<http://www.rechtslexikon.net/d/nulla-poena-sine-lege/nulla-poena-sine-lege.htm>

festgestellt hatte: „Wenn Siebert wirklich die Absicht gehabt hätte, die beiden Franzosen zu retten, so hätte er wirksamere Mittel gehabt, um dies durchzuführen.“ Die Polizisten standen ja in diesem Moment mit den beiden Franzosen nicht auf freiem Feld. Sie waren umgeben von Ställen und Häusern mit Kellern oder Räumen, die verschließbar waren. Hätten sie dort nicht, wenn sie gewollt hätten, leicht einen Ort finden können, wo man beide Gefangenen vorläufig einsperren konnte, um sie von weiteren Aktionen abzuhalten?

Um die These des verbotenen Eingriffs in die Kampfhandlung durch die beiden Franzosen zu untermauern, zitiert Anwalt Kurth drei eidesstattliche Zeugenaussagen, die ihm erst nach dem endgültigen Urteilsspruch angetragen wurden. Zwei Rote-Kreuz-Schwestern gegenüber, die den verletzten Marc Boissonnet im Lazarett versorgten, habe dieser zugegeben, mit der weißen Fahne den Panzern entgegengelassen zu sein. Ein weiterer Zeuge will die beiden Franzosen mit eigenen Augen zweifelsfrei erkannt und sie mit der weißen Fahne gesehen haben. Zudem habe Boissonnet vor Gericht berichtet, in der Zeit der Hofgeismarer Gefangenschaft eine Widerstandsgruppe gegründet zu haben, die sich sofort bei Annäherung der alliierten Truppen diesen zur Verfügung stellen wollte, um deutsche Widerstandsnester zu verraten. Rechtsanwalt Kurth schließt daraus:

„Diese Handlung [das Schwenken der weißen Fahne, d. Verf.] war völkerrechtswidrig, im höchsten Maße gefährlich, hätte zu vielen Todesfällen kommen können und wäre vor jedem Kriegsgericht aufs schwerste geahndet worden. Dahingestellt mag bleiben, wieweit eine entsprechende Notmaßnahme auch ohne formelles Gerichtsurteil zulässig oder gar erforderlich schien.“³³

Auch wenn der Anwalt im Nachhinein noch Zeugen anführt, die Lenain und Boissonnet mit der Fahne erkannt haben wollen, auch wenn Boissonnet weitere Pläne gehabt haben sollte, die Alliierten bei ihrem Vormarsch zu unterstützen: In meinen Augen ist all das irrelevant für die Beurteilung der Tat, denn zum Zeitpunkt der Erschießung konnten die Polizisten nicht sicher sein, ob sie vielleicht zwei zu Unrecht beschuldigte, völlig unbeteiligte Menschen erschießen. Anwalt Kurth schreibt:

„Das Urteil kommt zu dem Schluss: Siebert habe sich bei der Annahme, dass es Boissonnet und Lenain gewesen sein müssten, die in die Kampfhandlung

³³ StArch Hofgeismar Akte 4700

eingriffen, leichtfertig von einem leeren Gerede leiten lassen. Er durfte die beiden Franzosen weder festnehmen, noch erschießen oder erschießen lassen. (...) Bedauerlich sei, dass der ehemalige Landrat Rompf, der durch seine Kenntnisse der Lage der Dinge zur Klärung des Falles hätte beitragen können, nicht als Zeuge erschienen sei. (...) In den schwebenden Kriegsverbrecherprozessen werden infolge der ungeheuerlichen Umwälzungen in Deutschland und der damit zusammenhängenden Unmöglichkeit, stets rechtzeitig an alle Personenkreise zu gelangen, die zur Klärung von Tatbeständen imstande sind, Zeugen für inkriminierende Tatbestände oft erst spät, vielleicht zu spät gefunden. Es ist ein quälender Gedanke, wie viele Tragödien sich bereits ergeben haben mögen, weil aufklärende Momente zu spät in Erscheinung getreten sind. Der Fall Siebert muss als tragisch bezeichnet werden..."

Kurth spricht hier von einer Tragödie. Er meint nicht den Tod Raymond Lenains, wie ich im ersten Moment zu lesen glaubte. In seinen Augen liegt die Tragödie für Siebert vor, dass gewisse Entlastungszeugen nicht vor Gericht erschienen.

4. „Kampfpsychose“:

Eine weitere Argumentation des Anwalts ist bemerkenswert. Er erklärt in dem oben genannten Schreiben die spontane „Notmaßnahme“, also die Unabwendbarkeit der Erschießung auch mit einer „Kampf- und Gefahrenpsychose“, die sich im Kampf um die Vaterstadt einstellte. Mit diesen Begriffen spielt er an auf Argumentation in ähnlichen Verfahren zu dieser Zeit in Westdeutschland. Viele Gerichte stellten dort heraus, dass die Endphaseverbrechen in einer „allgemeinen Untergangs- und Endzeitstimmung“, einer „Endkampf- und Massenpsychose“, einer Stimmung des Terrors und des Zusammenbruchs der staatlichen Ordnung stattfanden. Daraus wurde dann eine Strafmilderung für die Angeklagten abgeleitet. Hier dient es als ein weiteres Argument für die Begnadigung Sieberts, indem dieser Gedanke auf den „Fall Siebert“ konkretisiert wird:

„Es ist an sich schon nicht bedenkenfrei, an diese Dinge heranzugehen im Wege nüchterner Überlegung in Zeiten, wo jene Kampfpsychose schon längst wieder zu den überwundenen und schier unbegreiflichen Dingen gehört. Noch schwerer ist es zu begreifen, wenn vielfach in solchen Fällen die Auffassung vertreten wird, es sei jede Zerstörungshandlung und Tötung ein Verbrechen, wenn der Widerstand schon sichtlich sinnlos war. Wer will einem Kämpfer

vorschreiben, wann bei ihm die Erkenntnis der Sinnlosigkeit einzusetzen hat. Wann ist auf Wendung des Kriegsglücks keine Aussicht mehr? Aber solche Fragen sind bei der Betrachtung des vorliegenden Falles völlig fehl am Platze. In jedem Lande, wo man Gefühl für Patriotismus hat, wird wohl kein Mensch ehrenrührig verurteilt werden, der einen Kriegsgefangenen an Sabotageakten, Verrat oder Eingreifen in Kriegshandlungen verhindert [sic], selbst wenn er dabei aus Empörung oder anderen nicht menschlichen Gründen die bei ruhiger Betrachtung gezogenen Grenzen überschreiten sollte. Wer konnte damals Boissonnet und Lenain derartig sicherstellen, dass jedem neuen Eingreifen in die Kriegshandlung unbedingt vorgebeugt schien? Siebert ist zweifellos nicht wegen unmenschlicher Einstellung gegen die beiden Franzosen vorgegangen, selbst wenn sich bei nüchterner Betrachtung ein anderer Weg gezeigt hätte, die beiden Franzosen vor weiterem Eingreifen sicher zu stellen. (...) Selbst das Urteil in zweiter Instanz hebt hervor, dass die Akten erkennen lassen, Siebert habe sich speziell gegen Franzosen immer sehr entgegenkommend verhalten. Einem solchen Mann kann man also keinen mutwilligen Vernichtungswillen speziell gegen Franzosen unterstellen, sondern man muss annehmen (...), dass schon die ungeheure Kampferregung um den Bestand der Vaterstadt [ausreichte], um gegen zwei Franzosen derart aufzutreten.“

Kampfpsychosen gehören auch für mich zu den „schier unbegreiflichen Dingen“, vor allem vor einem patriotischen Hintergrund (die Anspielung auf den Patriotismus wird auf den französischen Patriotismus der Richter gezielt haben). Siebert und Umbach standen ohne Zweifel angesichts der nahen amerikanischen Truppen unter einem ungeheuren Druck. Aber ging es ihnen, wie vom Anwalt unterstellt, tatsächlich in erster Linie um den „Bestand ihrer Vaterstadt“? Eindeutig nicht, wenn man den Ablauf der Ereignisse betrachtet. Ihre Vaterstadt hatten Siebert und Umbach schon in dem Moment aufgegeben, als sie angesichts der amerikanischen Übermacht am Stadtrand kehrtmachten. Dann waren sie allerdings auf ihrem „Rückzug“ durch diesen Zwischenfall mit den Franzosen aufgehalten worden. Ich frage mich, ob die Anspannung und die Überstürztheit, in der die Erschießung stattfand, nicht eher einen sehr banalen Grund hatte: Die Polizisten Siebert, Umbach und der Kollege Vondran, der beim Auto auf sie wartete, waren als letzte der uniformierten Kräfte am Ort zurückgeblieben und hatten es eilig, den anderen zu folgen, um der Gefangennahme durch die Amerikaner zu entgehen. Genau das machten sie auf der

Stelle, als Lenain noch lebend am Boden lag und Marc Boissonnet mit einer Schusswunde im Gesicht beim Pferdestall lag. Sie nahmen sich nicht einmal die Zeit, sich bei den Opfern zu vergewissern, ob sie noch lebten.

5. „Befehlsnotstand“:

Dass Siebert auf einen Befehl des Gendarmen Ahlborn hin gehandelt habe, greift Anwalt Kurth in seinem Antrag noch einmal auf. Viele NS-Verbrecher beriefen sich vor Gericht auf einen „Befehlsnotstand“, um ihre individuelle Schuld zu verneinen. Abgesehen davon, dass sich die Existenz eines solchen Befehls im Fall Siebert nicht nachweisen ließ, steht dieses Argument auf schwachen Füßen: Die Voraussetzung für einen wirklichen Befehlsnotstand wäre gewesen, wenn für Siebert durch die Verweigerung des Befehls eine Gefahr für das eigene Leben bestanden hätte. 1943 hatte Siebert unterzeichnen müssen, dass er darüber belehrt worden ist:

„...dass ich laut Erlass des RESSuCHdDtPol. v. 8.8.1942 – III/591 mit Verfügung vom 1.9.1942 der Sondergerichtsbarkeit der Ordnungspolizei unterliege und dass die Unterstellung nicht nur der Zuständigkeit der SS und Polizeigerichtsbarkeit zur Aburteilung von Straftaten begründet, sondern zugleich zur Folge hat, dass die den Sondergerichtsbarkeiten unterworfenen wie Soldaten den Militärstrafgesetzen unterliegen...“

Sollte es tatsächlich den Erschießungsbefehl durch einen übergeordneten Beamten gegeben haben, ist es denkbar, dass die beiden Polizisten Angst vor persönlichen Konsequenzen hatten. Die Möglichkeit, dass auch Angst und die Verpflichtung einem Eid gegenüber mit im Spiel waren, möchte ich nicht außer Acht lassen. Andererseits: Es ist zu bezweifeln, ob eine Sicherstellung der beiden Franzosen anstelle ihrer Erschießung nach einem deutschen „Endsieg“ mit der Todesstrafe bedacht worden wäre. Das französische Tribunal ist bei dieser Frage allein daran interessiert, ob sich auch Ahlborn durch einen Befehl mitschuldig gemacht hat und greift das Argument des Befehlsnotstands für Siebert in keiner Weise auf.

Ahlborn wird später der Einzige sein, der sich gegen die Bemühungen um eine vorzeitige Entlassung Sieberts wendet. Voller Bitterkeit wendet er sich am 18. Juni 1953 in einem Schreiben an die Hofgeismarer Stadtverordneten:

„Wie ich aus der Tagespresse entnommen habe, haben Sie dem Herrn Minister-

präsident Zinn eine Eingabe zugeleitet mit der Bitte, dafür eintreten zu wollen, dass der ehemalige Polizeimeister Siebert vorzeitig aus der französischen Haft entlassen wird. Ich kann es nur begrüßen, wenn versucht wird, Volksgenossen aus Gefängnissen der Siegermächte zu befreien. Im Falle Siebert aber dürften Sie, meine Herren Stadtverordneten, wohl nicht intervenieren, wenn Sie den objektiven Tatbestand in der Sache Siebert – Umbach kennen würden. Auch glaube ich, dass sich keiner der Herren Stadtverordneten dazu bereit finden würde, für Siebert einzutreten, wenn ihm das Leid von Siebert zugefügt worden wäre, das er mir durch wissentlich falsche Anschuldigung beim französischen Gericht zugefügt hat. Durch Sieberts Verleumdung musste ich 16 Monate unschuldig in Untersuchungshaft sitzen und dazu über DM 1000 Prozesskosten aufbringen. Um ein klares Bild über das Verhalten Sieberts zu gewinnen, empfehle ich, den Polizeihauptwachtmeister Vondran, Gendarmerie-Obermeister Marschall, Gendarmeriemeister i.R. Ewald und schließlich Uhrmachermeister Heinrich May zu hören.“³⁴

Spricht hier jemand, der sich zu Recht empört über eine falsche und kompromittierende Anschuldigung Sieberts, oder jemand, der befürchtet, schon in Kürze dem entlassenen Georg Siebert persönlich gegenüber zu stehen und wegen der eigenen Falschaussage zur Rechenschaft gezogen zu werden?

6. Die Beschuldigung Umbachs als alleiniger Täter:

Anwalt Kurth gibt den Aussagen eines weiteren Zeugen großen Raum in seinem Begnadigungsgesuch. Der technische Reichsbahn-Oberinspektor i.R. Georg Priem aus Kassel war auch in der ersten Instanz vor Gericht geladen gewesen. Priem gibt vor, persönlich Zeuge aller wesentlichen Ereignissen gewesen zu sein. Er will die beiden französische Kriegsgefangenen „in Uniform“ mit der weißen Fahne eindeutig erkannt haben (zwei Frauen hatten die Männer allerdings angeblich in Zivil gesehen). Zudem behauptet er, auch bei der Suche nach Marc Boissonnet auf dem Domänenhof anwesend gewesen zu sein. Er habe ihn sogar in seinem Versteck entdeckt, ihn aber nicht an die Polizisten verraten. Dies nimmt er zum Anlass, sich in seiner eidesstattlichen Erklärung als Lebensretter mit ehrenhaften Motiven darzustellen:

„Als ich dem Herrn Marc Boissonnet unter so schwierigen Umständen das Leben

³⁴ StArch Hofgeismar Akte 4700

*rettete, ließ ich mich von einem Gedanken leiten, dass drüben in Frankreich genauso wie in Deutschland jede Mutter mit ihren Angehörigen um ihren Sohn bangt.*³⁵

Priem geht es in erster Linie darum, Hauptwachtmeister Umbach zu belasten. Er benennt den Polizisten Vondran als Zeugen für Umbachs angebliche Aussage: „Siebert war zu feige gewesen, ich habe die beiden Franzosen umgelegt.“ Der Polizeikollege Umbach konnte sich nicht mehr gegen den Vorwurf wehren, der alleinige Täter zu sein - er war tot. Die ganze Schuld auf ihn zu wälzen, ist für das Gericht eine zu leicht durchschaubare Strategie. Vondran hatte sich ohnehin als Zeuge vor Gericht in Widersprüche verwickelt und als nicht zuverlässig herausgestellt.³⁶

Eine weitere eidesstattliche Erklärung soll die grundsätzlich feindliche Einstellung Umbachs Franzosen gegenüber bezeugen. Zu dem 74-jährigen Landwirt Hermann Schaeffer aus Hofgeismar soll Umbach einmal über die Misshandlungen gesprochen haben, die er in französischer Kriegsgefangenschaft erlitten habe. Der Zeuge:

„Umbach sagte dann in bestimmtem Tonfall, wenn er noch einmal mit Franzosen zusammen komme, dann Gnade Gott. Er meinte offensichtlich, dass er diesen dann die ihm zuteil gewordenen Behandlung während der Gefangenschaft in Frankreich entgelten lassen würde. Er sagte weiter, ehe er noch einmal in Gefangenschaft käme, würde er sich das Leben nehmen.“

Die Schlussfolgerung des Anwalts daraus lautet:

„Daraus ergibt sich, dass Umbach seit seiner Kriegsgefangenschaft [im Ersten Weltkrieg, d. Verf.] aus Groll gegen alles Französische in sich trug, der offenbar am 5. April 1945 gegen Lenain und Boissonnet hervorbrach.“

Was stimmt jetzt? Wollte Siebert wirklich den Kollegen vom Erschießen abhalten? Hat Umbach tatsächlich damals vor Zeugen erklärt, er habe geschossen, und Siebert habe nicht schießen wollen? Hat sich Umbach, ein Vater von fünf minderjährigen Kindern, das Leben genommen, weil er mit der Schuld nicht leben konnte? Oder weil er der Haft entgehen wollte? Das hätte er möglicherweise auch nach einer gemeinsam begangenen

³⁵ Wie Anmerkung 32

³⁶ Wie Anmerkung 32

Tat getan. Sein Selbstmord ist nicht zwingend ein Eingeständnis der alleinigen Schuld. Diese Fragen bleiben für immer unbeantwortet. Für mich bleibt die Sicht des Gerichts überzeugend: Siebert hat als Vorgesetzter die Erschießung nicht verhindert, keine Alternative zur Sicherstellung der Franzosen durchgesetzt und sich aktiv an der Suche nach Boissonnet beteiligt, als dieser sich nach den ersten Schüssen versteckt hatte.

In den Bereich der Hofgeismarer Gerüchte gehört, dass Umbach nicht Selbstmord verübt habe, sondern ermordet worden sei, um ihm vor Gericht die alleinige Schuld zuschieben zu können. Er war am 5. April nach der Tat offensichtlich nicht mit den Polizeikollegen geflüchtet, sondern nach Hause zu seiner Familie gegangen. Dass er kurz nach der Kapitulation keine eigene Waffe mehr besessen haben konnte, überzeugt nicht: Nach der Besatzungszeit fanden sich plötzlich viele Waffen wieder. Selbst mein überängstlicher Großvater hatte es gewagt, seine Jagdgewehre in der Doppelwand seiner Garage zu verstecken.

Wer sollte Wilhelm Heinrich Umbach ermordet haben? Siebert und die mit ihm geflüchteten Männer selbst waren am 25. April 1945 noch nicht wieder in Hofgeismar. Zum Tod Umbachs war weder eine ärztliche noch eine polizeiliche Untersuchung seines Todes im Stadtarchiv zu finden. So bleiben auch hier noch Fragen offen.

Fürsprecher

1953 machten sich endlich auch der Magistrat und die Stadtverordneten für Georg Sieberts vorzeitige Entlassung stark.³⁷ Sie unterzeichneten ein langes Schreiben an den Präsidenten der Gnadenkommission bei der Generaldirektion der französischen Justiz in Baden-Baden. Das Schreiben ging auch an den hessischen Ministerpräsidenten Zinn mit der Bitte, sich für Siebert einzusetzen. Es ist nicht bekannt, ob Zinn dieser Bitte nachgekommen ist.

Eine Reihe Fürsprecher legten dazu eidesstattliche Erklärungen vor. Sieberts Haltung ausländischen Arbeitskräften gegenüber wird darin als „immer höchst anständig, korrekt und menschlich“ bezeichnet. Ein polnischer Zwangsarbeiter, der nach dem Krieg in Hofgeismar geblieben war, sagte über Siebert aus:

³⁷ Begnadigungsgesuch, Stadtarchiv Hofgeismar, Akte B 4700

„Sein Auftreten war zu jeder Zeit korrekt und zeichnete sich durch Ruhe und Sachlichkeit in Verbindung mit menschlichem Verstehen für unsere nicht immer leichte Lage besonders aus.“

Landwirt Heinrich Schaeffer sagt am 27. Dezember 1946 unter Eid aus, Siebert sei während seiner polizeilichen Dienstzeit dafür bekannt gewesen, immer erst eine Verwarnung auszusprechen, bevor er strafrechtlich gegen jemanden vorgeht. Sein Umgang mit dem körperlich und geistig beeinträchtigten Benno Rubensohn zeigt uns allerdings einen anderen Georg Siebert.

Der ehemalige Landrat Rompf soll nun in dem Schreiben auch die Gelegenheit bekommen, seinen guten Willen zu zeigen und wieder gut zu machen, dass er nicht als Zeuge vor Gericht ausgesagt hatte. Bürgermeister George legt besonderen Wert auf dessen Unterschrift und wartet die Rückkehr Rompfs nach Hofgeismar ab, bevor das Schreiben verschickt wird. Man spürt förmlich den Druck, in Zukunft in Hofgeismar miteinander auskommen zu müssen. Rompf führt ein weiteres Beispiel für Sieberts Menschlichkeit Ausländern gegenüber an, Siebert habe mit ihm zusammen nach dem Abschuss eines amerikanischen Fliegers im Februar 1944 im verschneiten Reinhardswald nach den Piloten gesucht. Einen Verletzten habe Siebert mehrere Kilometer weit zum Lazarett mehr getragen als geführt. Später habe er nicht geruht, um den zweiten Amerikaner im verschneiten Wald zu finden. Er habe ihm damit das Leben gerettet.

Diese Zeugnisse bringen den Magistrat und die Stadtverordneten zu der folgenden Schlussfolgerung über die Erschießung:

„Von ihnen [den Frauen, die die Franzosen mit der Fahne gesehen hatten, d.V.] erfuhren Siebert und sein Untergebener Umbach und wurden von deren Empörung, dass zwei Gefangene, die bisher von der deutschen Bevölkerung aufs Beste behandelt worden waren, sich gefahrbringend einstellen konnten, beeindruckt und mitgerissen. (...) Wie weit auch seine Aktivität gegangen sein mag, er hat nicht aus Hass und Rachsucht gehandelt, sondern als ein Mann, dem das drohende Missgeschick seiner Heimatstadt zu Herzen ging, und der es schmerzlich empfand, dass zwei von ihm und seinesgleichen so hervorragend behandelte Kriegsgefangene sich so gefährlich gegen die Interessen der Allgemeinheit vergehen konnten.“

Bemerkenswert ist, dass die Verfasser des Begnadigungsgesuchs keine Bedenken haben, mit Himmlers Flaggenbefehl zu argumentieren und ihn selbst im Jahr 1953 nicht als verbrecherischen Befehl eines Unrechtsregimes in Zweifel ziehen:

„...es sei in den Rastatter Verhandlungen auch der Hinweis erfolgt auf den für die gesamte deutsche Bevölkerung bindenden Befehl der obersten Militärbehörde, dass jeder Zivilist zu erschießen sei, der während der Dauer des Zweiten Weltkriegs eigenmächtig die weiße Fahne zeigt.“ (...)
Als sich Teile der Polizei, Gendarmerie, Wehrmacht und Verwaltung in den Abendstunden des 5. April 1945 aus der Stadt in den nahem Reinhardswald zurückgezogen hatten, um die Kämpfe zu überwachen, kamen als Nachzügler Siebert und seine Untergebenen Umbach und Vondran. Unser mitunterzeichnendes Magistratsmitglied Herr Rompf, der damals stellvertretender Bürgermeister und stellvertretender Landrat war, hörte dann von ihnen, dass die beiden fraglichen französischen Kriegsgefangenen niedergeschossen worden seien. Auf die erstaunte Frage des Herrn Rompf: „Na, na, wenn das nur richtig war!“, meldete sich nun speziell Herr Umbach an Herrn Rompf und sagte dem ungefähren Wortlaut nach: „Befehl ist Befehl, Die Franzosen haben weiße Tücher gezeigt. Ich habe geschossen, Siebert hat nicht gewollt.“

Was nicht fehlen darf in dem Gnadengesuch des Magistrats und der Stadtverordneten, ist der Ausdruck des Mitgefühls für Raymond Lenain. Sie werden es wahrscheinlich sogar ernst gemeint haben, auch wenn der folgende Abschnitt ihres Schreibens sicher auch dem Rat des Anwalts geschuldet ist, taktisch klug vorzugehen. Sie schreiben:

„Wir versagen gewiss nicht dem toten Lenain und dem ehemals schwer verwundeten Boissonnet unsere menschliche Teilnahme, denn auch sie haben als Patrioten gedacht und gehandelt. Wir wissen, dass auch Siebert unser Bedauern von Herzen teilt. Wir bitten aber die hohe Gnadenbehörde, dass unserem Mitbürger Siebert auch französischerseits Verständnis und Mitgefühl im Gnadenwege nicht versagt werden möge.“

Der Brief der Stadtverordneten und des Magistrats endet mit folgenden Worten:

„Die hohe französische Gnadenbehörde wird es unter diesen Umständen der Vertretung der Stadtgemeinde Hofgeismar nachempfinden, wenn sie ein

herzliches Mitgefühl für den Polizeibeamten Siebert hegt. Bei den Verfehlungen dieses wackeren Mannes, soweit man sie glaubt, feststellen zu müssen, darf man niemals vergessen, dass sie geschahen an einem Tage, als die Kriegsnot in seiner Vaterstadt aufs höchste gestiegen war. Jetzt, nachdem der unselige Krieg seit acht Jahren sein Ende gefunden hat, haben wir gemeinsam mit der Familie Siebert den sehnlichen Wunsch, den schwer geprüften Mann recht bald wieder in unserer Mitte zu sehen, und wir bitten die hohe Gnadenbehörde inständig, uns diesen Wunsch zum kommenden Pfingstfest zu erfüllen.“

Anlässlich des französischen Nationalfeiertags am 14. Juli 1953 wird Georg Siebert aus der Haft entlassen. Zeitzeugen berichten, die Kirchenglocken haben für den „Spätheimkehrer“³⁸ bei seiner Ankunft in Hofgeismar geläutet. Dankesbriefe gehen vom Bürgermeister an die Gnadenkommission und, versehen mit einer Sonderzahlung, an Rechtsanwalt Kurth. Auch Siebert dankt in einem Schreiben für die Bemühungen der Stadt. Er wird mit Wirkung vom 13. Juli 1953 wieder als Polizeimeister in das Beamtenverhältnis eingestellt und gleichzeitig in den Ruhestand versetzt. Bereits im April 1951 war auf Bundesebene veröffentlicht worden, dass Verurteilungen von Beamten durch ausländische Militärgerichte keine beamtenrechtlichen Folgen für die Betroffenen nach sich ziehen.³⁹

Georg Siebert hatte sich in seinem Brief vom 30. Oktober 1950 noch vorbehalten, nach seiner Rückkehr gegen die Zeugnisverweigerung durch Rompf und gegen Ahlborns angebliche Falschaussage gerichtlich vorzugehen und nicht eher zu ruhen, bis er wieder vollständig rehabilitiert sei. Zurück in Hofgeismar wird er bald die stille Übereinkunft in der kleinstädtischen Gesellschaft übernommen haben, dass man im eigenen Interesse die Vergangenheit besser ruhen lässt.

Nachgedanken

Mehr als 50 Jahre sprach niemand mehr über den Mord an Raymond Lenain. Sein Name war vergessen bis im Jahr 2010 ein Antrag vom Magistrat der Stadt Hofgeismar angenommen wurde, zu seinem Andenken eine Straße nach ihm zu benennen. Heute,

³⁸ Der Hofgeismarer Magistrat an die Versorgungskasse Kassel: „Damit der Spätheimkehrer recht bald in den Genuss seiner Bezüge kommt, wird um baldmöglichste Erledigung gebeten.“ Quelle: Stadtarchiv Hofgeismar, Akte B 4700

³⁹ 18. April 1950, der hessische Minister des Inneren an den RP Kassel, Quelle: StA Hofgeismar, Akte B 4700

zehn Jahre später, bleibt zu hoffen, dass dieser Beschluss endlich einmal umgesetzt werden wird.

Der „Fall Siebert“ zeigt in den umfangreich vorhandenen Dokumenten die Handlungsweise und Sichtweise eines Einzelnen über mehrere Jahre hinweg. Auch wenn viele Fragen zum Mord an Raymond Lenain offen bleiben, diese Geschichte gibt einen Einblick in die Wirkung nationalsozialistischer Propaganda noch über das Kriegsende hinaus.

Aus Mischung aus Autoritätshörigkeit, dem Denken an den eigenen Vorteil und Angst entstand eine Mentalität, die die Umkehrung allgemeiner humanistischer, moralischer und demokratischer Werte in ihr Gegenteil ermöglichte. Menschen eigneten sich freiwillig und oft übergangslos nationalsozialistisches Gedankengut an, das die Ungleichheit von Menschen zur Grundlage hatte. Es war zum eigenen Vorteil, sich als Mitglied der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft den neuen Regeln unterzuordnen. Wer sich dem widersetzte, musste damit rechnen, aus dieser Gemeinschaft verstoßen zu werden.

Recht kann zu Unrecht werden – im NS-Staat wurde Unrecht zu Recht. Der „Fall Siebert“ zeigt, wie das zur Normalität, zum allgemeinen Konsens, werden konnte. Als das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor 70 Jahren verabschiedet wurde, hatte man historische Lehren aus der vorangegangenen Zeit gezogen. Auch wenn immer wieder Änderungen am Grundgesetz vorgenommen wurden, nun standen universelle und unveränderliche Rechte allen weiteren Regeln voran.

Artikel 1 des Grundgesetzes:

1. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
2. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
3. Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Opportunismus, Gleichgültigkeit, ideologischer Verblendung und Angst – nicht moralische Verurteilung, sondern das Hinterfragen dieser Reflexe lässt uns heute Erkenntnisse aus der Geschichte auch für die Gegenwart gewinnen.

Hofgeismarer Täter und Zuschauer waren im christlichen Glauben erzogen und hatten in

der Weimarer Republik immerhin für kurze Zeit den Versuch eines demokratischen Neubeginns kennengelernt. Freiheiten oder Handlungsspielräume können jedoch für Menschen lästig sein, die Gehorsam gewohnt sind. Persönliche Entscheidungen den Vorgesetzten oder ohne eigenes kritisches Hinterfragen herrschenden Unrechtsgesetzen zu überlassen, war ein Weg, sich der eigenen Verantwortung zu entziehen.

Georg Siebert selbst stellte sich in keiner seiner Äußerungen der Frage nach einer Verantwortlichkeit für die Erschießung Raymond Lenains. Seine Hofgeismarer Fürsprecher bestärkten ihn darin bedingungslos, denn jeder von ihnen hätte sonst die „V-Frage“ auch an sich selbst richten müssen.

Außer den unmittelbaren Akteuren Siebert, Umbach und Gonnermann waren noch weitere Menschen an dem Mord an Raymond Lenain beteiligt. Es begann mit der Denunziation der zwei Männer mit der weißen Fahne durch drei Frauen. Hofgeismar lag unter Beschuss, sie eilten zu einem sicheren Bunker – ich stelle mir vor, sie waren von Angst getrieben. Und doch unterbrachen sie ihren Weg, um die beiden Franzosen beim Zusammentreffen mit den Polizisten zu denunzieren. Sie hätten nicht das Geringste für ihre eigene Person riskiert, hätten sie geschwiegen und einfach ihren Weg fortgesetzt. Haben sie sich nach dem Krieg die Frage nach der eigenen Verantwortung gestellt? Oder rechtfertigten sie ihr Verhalten auch später noch als eine Bürgerpflicht? Ich nehme an, die Anforderungen des ganz normalen Nachkriegsalltags, des alltäglichen Existenzkampfes, stellten jede Frage nach Schuld oder Verantwortung in den Hintergrund. So machten das alle – in stiller Übereinkunft.

Den Gutsverwalter Gonnermann hatte man nach dem „Gnadenschuss“ an Raymond Lenain in „verworrenem Zustand“⁴⁰ vorgefunden. Waren ihm plötzlich Zweifel gekommen an dem, was er getan hatte? Wie dachte er darüber während der Zeit seiner Inhaftierung? Warum war er überhaupt bewaffnet? Falls er Teil des Volkssturms war, hatte er seinen Verteidigungsposten wohl schon verlassen und sich nach Hause begeben. Antworten darauf könnten die Prozessakten in Frankreich geben. „Gnadenschuss“ – allein die Wortwahl beinhaltet schon eine versuchte Rechtfertigung. Im Ersten Weltkrieg erwägen Soldaten, einem verletzten Kameraden, für den keine Hoffnung auf ärztliche Hilfe bestand, den „Gnadenschuss“ zu geben. Ein Tier wird durch ihn von den Qualen einer Verletzung

⁴⁰ StArch Hofgeismar, Akte B 4700

erlöst. Gonnermanns Entscheidung über Leben und Tod des Franzosen fand statt in unmittelbarer Nähe zum Hilfslazarett.

Niemand wird je erfahren, ob dem Hauptwachtmeister Umbach durch die Anschuldigungen vor Gericht Unrecht geschehen ist.

Der „Fall Siebert“ weist beispielhaft als ein historisches Lehrstück über eine lokal-geschichtliche Studie hinaus. Er dokumentiert die Mentalität, bzw. die Veränderung des Denkens und Wahrnehmens in der Zeit von 1933 bis in die 50er Jahre. Siebert, der „Kriegsgefangene“, der „Spätheimkehrer“ wurde für die kleinstädtische Gesellschaft Hofgeismars zum eigentlichen Opfer, zum Opfer einer „Siegerjustiz“. Er wurde rehabilitiert. Georg Siebert starb mit 78 Jahren am 8. Januar 1970 in seiner Vaterstadt.

Der Mord an Raymond Lenain geschah nicht aus Hass oder Rachsucht, wie die Fürsprecher in ihrem Begnadigungsgesuch wohl richtig feststellten, sondern in „getreuer Diensterfüllung“.